

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 211/12 B

L 10 R 418/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 519/07 (SG Hannover)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit mit einem ungeminderten Zugangsfaktor (von 1,0) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 26.7. und 8.8.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).



- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein rechtskundig bzw anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 7 Der Kläger meint, es liege ein Verfahrensmangel vor, weil das LSG das ihm nach § 293 ZPO iVm § 202 SGG eingeräumte Ermessen bei der Ermittlung von Bonifikationszeiten nach spanischem Recht ("periodos intemporales") fehlerhaft ausgeübt habe. Diese Verfahrensrüge sei - anders als die Rüge nach § 103 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - nicht an einen vom Tatsachengericht übergangenen Beweisantrag gebunden. Das LSG hätte zur Beurteilung der spanischen Bonifikationszeiten weitere Sachverhaltsermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen müssen, wie etwa das Einholen von Auskünften vom spanischen Versicherungsträger oder eines Rechtsgutachtens bzw einer Auskunft vom Max-Planck-Institut für Internationales Sozialrecht in München. Die verfahrensfehlerhaft unterbliebenen Ermittlungen hätten ergeben können, dass die spanischen Bonifikationszeiten ("periodos intemporales") nach deutschem Recht als Pflichtbeitragszeiten zu charakterisieren seien, so dass dem Kläger eine abschlagsfreie Altersrente gemäß § 237 Abs 4 S 1 Nr 3 SGB VI zugestanden hätte. Anstelle dessen habe das Berufungsgericht in unzureichender Weise lediglich das Urteil des EuGH vom 3.10.2002 (*Rechtssache C-347/00*) herangezogen, um mit dessen Hilfe die Bonifikationszeiten weder als Pflichtbeitragszeiten noch diesen gleichgestellte Zeiten nach deutschem Recht einzuordnen.
- 8 Mit diesem Vortrag rügt der Kläger die unterbliebene Ermittlung ausländischen Rechts. Zwar handelt es sich bei der Feststellung von Existenz und Inhalt ausländischen Rechts um Rechtsanwendung (*vgl unten 2.*). Für dessen Ermittlung wird jedoch auf die Vorschriften über die Beweisaufnahme nach § 293 ZPO zur Tatsachenermittlung verwiesen. Diese Vorschrift ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbar (*vgl BSG SozR 3-1750 § 293 Nr 1; BSGE 98, 257 = SozR 4-6928 Allg Nr 1*). Die Rechtsprechung des BSG setzt die grundsätzliche Zulässigkeit der Verfahrensrüge wegen Verletzung der Ermittlung ausländischen Rechts voraus und bezieht sie in den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG mit ein (*stRspr, vgl BSGE 21, 151, 154 = SozR Nr 2 zu § 1 FRG; BSGE 24, 251, 255; BSG SozR 3-1750 § 293*



Nr 1 S 2; BSG SozR 3-2400 § 18a Nr 1 S 6; BSGE 98, 257 = SozR 4-6928 Allg Nr 1, RdNr 39; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 3).

- 9 Im sozialgerichtlichen Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gilt nach dem eindeutigen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein muss, wenn ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht. Von dieser Voraussetzung sieht weder das Gesetz noch die Rechtsprechung des BSG Ausnahmen vor.
- 10 Wenn die Ermittlung ausländischen Rechts ungeachtet der vorerwähnten Besonderheiten wie eine Tatsachenfeststellung zu behandeln ist (so auch stRspr des BVerwG, vgl BVerwGE 133, 329; BVerwG vom 19.7.2012 - 10 C 2.12 - NJW 2012, 3461 mwN; vgl auch Neumann, in So-dan/Ziekow, 3. Aufl 2010, VwGO § 137 RdNr 171 ff), ist kein Rechtsgrund ersichtlich, weshalb die für einen formgerechten Beweisantrag in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG genannten Voraussetzungen nicht auch bei der Ermittlung ausländischen Rechts Anwendung finden sollten (vgl auch BVerwG vom 10.12.2004 - 1 B 12/04, 1 B 12/04 <1 PKH 2/04> - Juris RdNr 4). Entgegenstehendes ist auch nicht der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des BSG zu entnehmen. Denn dort waren Verfahrensrügen gegen nicht revisibles ausländisches Recht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht vorgebracht worden (vgl BSG vom 17.7.2009 - B 11 AL 5/09 B - Juris RdNr 4).
- 11 Schließlich folgt nichts anderes aus der Rechtsprechung des BGH zur Ermittlungspflicht ausländischen Rechts im Zivilprozess (vgl zB BGH vom 23.4.2002 - XI ZR 136/01 - NJW-RR 2002, 1359). Denn anders als im zivilgerichtlichen Verfahren hat der Gesetzgeber im Sozialgerichtsprozess - ungeachtet der generellen Amtsermittlungspflicht (§ 103 S 1 SGG) - für die Rüge einer Verletzung dieser Pflicht die Nichtverfolgung eines Beweisantrags im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vorausgesetzt (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Der vor dem LSG rechtskundig vertretene Kläger hat schon nicht behauptet, einen Beweisantrag zur Ermittlung ausländischen Rechts vor dem LSG gestellt zu haben.
- 13 2. Die Beschwerde ist auch unzulässig, soweit sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG beruft.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass



diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).

- 15 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 16 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage:
"Ist die Bonifikationszeit (*periodos intemporales*) nach spanischem Recht eine Pflichtbeitragszeit im Sinne des § 237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI?"
- 17 Der Kläger ist der Meinung, dass sich diese Frage weder aus dem Gesetz beantworten ließe noch von der Rechtsprechung des BSG oder des EuGH beantwortet worden sei.
- 18 Dem Kläger geht es mit dieser Frage darum, feststellen zu lassen, welchen Inhalt die spanischen Bonifikationszeiten ("*periodos intemporales*") haben, wie sie rechtlich einzuordnen und in der deutschen Rechtspraxis anzuwenden sind. Damit hat der Kläger aber im Kern keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage aufgeworfen. Denn die Beantwortung der Frage setzt die vorherige Klärung des Rechtssachverhalts der streitigen Zeit voraus, also die vom Kläger vermissten Ermittlungen zum spanischen Recht. Dies wird aus seinen Ausführungen deutlich (*S 17 zu 4. der Beschwerdebegründung*), nach denen die Feststellungen des LSG zum spanischen Recht wegen seiner (vermeintlich) erfolgreichen Verfahrensrüge nicht bindend seien. Hierzu wird jedoch auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

